

Staatsanwalts hob das Reichsgericht das freisprechende Urteil auf, weil eine Beschimpfung der Macht, Kraft und Wirkung eines Dogmas eine Beschimpfung des Dogmas selbst sein könne. Die Wirkung des evangelischen Glaubens sei eine Eigenschaft des letzteren, die von ihm untrennbar sei. Wie eine beschimpfende Neuerung über die Eigenschaften einer Person von dieser nicht getrennt werden können, so auch nicht bei Gegenständen des geistigen Lebens. Die Bezeichnung der Eigenschaften und Wirkungen des Glaubens als Humbug sei also eine Beschimpfung des Glaubens selbst. Es bedürfe also der nochmaligen Erwähnung, ob die Beschimpfung des Glaubens oder der Lehre einer Kirche nicht die Beschimpfung der Kirche selbst in sich schließe, wenn jener Glaube die Grundlage der christlichen oder evangelischen Lehre bilde. (Urt. I. 4664/96 v. 14. Jan. 1897.)

(Juristen-Ztg., mitgeteilt von R.-G.-R. Stenglein.)

#### Freie Bücher, Kataloge &c. für Buchhändler.

Das Buchgewerbe. Allgemeiner Anzeiger für Buch- und Steindruckereien, Kunstanstalten, Buchbindereien, Buch-, Papier- und Schreibwarenhandlungen, sowie verwandte Geschäftszweige. 5. Jahrgang. Nr. 10. (15. Mai 1897.) Fol. S. 93—108. Leipzig, A. Foerster's Verlag.

Hebraica und Judaica. Nebst Anhang: Predigten und Belletristik. Antiq.-Katalog Nr. 24 von J. Kauffmann in Frankfurt a. M. 8°. 139 S. 2348 Nrn.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub. II. Jahrgang. Nr. 10. (15. Mai 1897.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 189—208. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Seltene alte Werke; wertvolle alte Holzschnitt- u. Kupferwerke; litterar. u. bibliograph. Seltenheiten; Kulturgeschichtliches. I. Antiq.-Katalog Nr. 238 von J. Scheible's Antiquariat in Stuttgart. gr. 8°. 100 S. 1270 Nrn.

Protestantische Theologie; Philosophie; Freimaurerei; Stenographie; Varia. Antiq.-Katalog Nr. 236 von B. Seligsberg in Bayreuth. 8°. 74 S. 1700 Nrn.

Le Droit d'Auteur. Organe officiel du Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (Berne). X. année. No. 5. 15 mai 1897.

Sommaire: Partie officielle: *Législation intérieure*: Colonies britanniques. Nouvelle-Zélande. Loi concernant la protection de certaines photographies (Du 24 septembre 1896). Italie. Circulaire du Ministère de l'Intérieur, Direction générale de la sûreté publique, recommandant les agents de la Société italienne des auteurs (Du 16 février 1897). — Partie non officielle: *Études générales*: La troisième révision partielle de la législation américaine sur les droits des auteurs. Répression des fausses indications relatives à la protection du copyright. — *Congrès et Assemblées*: Le Congrès littéraire et artistique international de Monaco (avril 1897). I. Coup d'œil général. II. Les travaux. III. Annexe: Résolutions votées par le Congrès. — *Jurisprudence*: Espagne. Droit de propriété à l'égard d'un opéra français. Traité franco-espagnol de 1853. Omission des formalités. Rétroactivité de la Convention de Berne. — France. Photographies instantanées. Loi de 1793. Absence de caractère artistique. Dessin. Omission du dépôt. Action en dommages-intérêts. — Grande-Bretagne. Photographie exécutée moyennant un juste équivalent. Reproduction dans un journal. Action du photographe. Absence d'une convention écrite. Rejet. — *Nouvelles de la propriété littéraire et artistique*: I. Allemagne. Préparation de la révision des lois intérieures sur le droit d'auteur et le droit d'édition. II. Autriche-Hongrie. Situation du commerce de musique. III. Etats-Unis. Protestations contre les nouvelles taxes sur les œuvres de l'esprit, prévues dans le bill Dingley. — *Documents divers*: Association littéraire et artistique internationale. Création d'un comité juridique. — *Bibliographie*.

**Handelskammergutachten.** — Aus dem vom Sekretariat mitgeteilten Verhandlungsbericht im Leipziger Tageblatt über die Sitzung der Leipziger Handelskammer vom 7. Mai 1897 geben wir folgendes buchhändlerische Rechtsgutachten hier wieder:

• Von dem Königlich Preußischen Amtsgerichte Görlitz ist die Kammer um gutachtliche Neuerung zu einem vor diesem schwelbenden Civilprozesse in einer Buchhändlersache ersucht worden.

• Herr Brockhaus schickte dem Berichte, den er hierzu für den Handelsgegenstellungs-Ausschuss erstattet, voraus, daß der vorliegende Fall insoweit außergewöhnlich sei, als die Kammer nicht bloß nach dem Bestehen eines bestimmten Handelsgebrauches gefragt werde, sondern den gesamten Inhalt eines Parteischriftsatzes zur Würdigung vorgelegt erhalten.

Vierundsechzigster Jahrgang.

• Auf Grund der vorliegenden Hand- und Prozeßakten gibt der Herr Redner sodann zunächst eine eingehende Darstellung des Sach- und Streitstandes: Der Kläger hat von dem Beklagten im Dezember 1896 mit einem, den Vermerk »Verlange festtragenden Bestellzettel den Auftrag zur Lieferung von 10 Exemplaren eines Bücherwerkes erhalten. Er hat dieselben an den Kommissionär des Beklagten gesandt, dieser jedoch die Annahme der Sendung — weil nicht bestellt — verweigert und die Zahlung des Kaufpreises von 59 M 50 P abgelehnt. Der Beklagte will die Lieferung der Bücher an seinen Kommissionär nicht gelten lassen und behauptet außerdem, er habe die Bücher fest bestellt, d. h. in Jahresrechnung und deshalb nach buchhändlerischer Usance noch Zahlungsfrist bis zur Ostermesse 1898. Der Kläger beruft sich hiergegen auf eine in Buchhändlerkreisen allgemein übliche Gesetzmäßigkeit, dahin gehend, daß alle Lieferungen an den Kommissionär des laufenden Buchhändlers erfolgen, wenn nicht ausdrücklich Zusendung an den Käufer selbst vereinbart sei. Hinsichtlich des Einwandes der Bestellung — fest in Rechnung — bezieht sich der Kläger auf die buchhändlerische Verkehrsordnung, nach welcher feste Bestellungen, falls gegen bar mindestens 5% Rabatt mehr gewährt werde (was im vorliegenden Falle laut Rechnung geschehen sei), ganz von selbst als Barbestellungen zu gelten hätten; jedenfalls aber wäre der Betrag zur Ostermesse 1897 (nicht 1898) zu zahlen.

• Unter Bezugnahme auf die in Frage kommenden Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung erläutert der Herr Berichterstatter sodann das übliche Lieferungsverfahren und knüpft hieran den Vortrag und die Begründung des von dem Ausschuß befürworteten Gutachtens.

• Nach diesem kann zunächst die buchhändlerische Verkehrsordnung, deren angezogene Bestimmungen der Kläger übrigens unrichtig, weil unvollständig wiedergegeben hat, im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da der Beklagte weder Mitglied des Börsenvereins der deutschen Buchhändler noch Unterzeichner der erwähnten Verkehrsordnung ist. Es kommen vielmehr die allgemeinen Gebräuche des Buchhandels in Betracht. Zu diesen gehört, daß alle Bestellungen, falls nicht »direkte Sendung« ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, an den Leipziger Kommissionär des Käufers gehen. Ferner hat nach ihnen bei Bestellungen, die, wie vorliegendenfalls »fest verlangt«, d. h. in Jahresrechnung geliefert werden, die Zahlung in der nächstfolgenden Ostermesse, d. i. hier in der Zeit vom 17. bis 22. Mai 1897 (nicht 1898) zu erfolgen. Die Sendung der Bücher ist also an und für sich richtig an den Kommissionär des Beklagten erfolgt. Wenn der Kläger sie diesem aber als »Barpaket« präsentiert hat, so hat er damit nicht bestellungsgemäß geliefert, und der Vermerk des Beklagten bei der Verweigerung der Annahme bez. Zahlung — weil nicht bestellt — ist dahin aufzufassen, daß er die Entlöschung ablehnte, »weil nicht bar bestellt«. Der Kläger mußte nach buchhändlerischem Brauch, falls er mit dem Beklagten in offener Rechnung stand oder ihm im vorliegenden Falle in offener Rechnung liefern wollte, das Paket abermals dem Kommissionär des Beklagten, nunmehr als »Rechnungspaket« zustellen. Wenn er das unterlassen hat, ist der Beklagte nach buchhändlerischem Brauch überhaupt nicht zur Zahlung verpflichtet. Wollte der Kläger aber nicht »in Rechnung« liefern, so mußte er den Bestellzettel zurücksenden mit der Bemerkung: »Wirb, da wir nicht in Rechnung stehen, nur bar geliefert, ersuche um neue Bestellung gegen bar, — ersuche um vorherige Einsendung des Betrages, — ersuche um Autorisation zur Nachnahmesezung«, oder ähnlich.

• Die Kammer tritt diesem Gutachten ohne Debatte einstimmig bei.

**Buchhandlungsgehilfenverein zu Leipzig.** — Der Buchhandlungsgehilfenverein zu Leipzig wird seinen ersten diesjährigen Familien-Ausflug am Himmelfahrtstage nach Leutzsch-Barneck (Etablissement Burgaue) unternehmen. Treffpunkt nachmittags 2 Uhr beim Schweizerhäuschen im Rosenthal. Bei schlechtem Wetter: Abfahrt nachmittags 3 Uhr 20 Minuten vom Thüringer Bahnhof nach Leutzsch.

**Zum Handelsverkehr mit Japan und China.** — Um die Nachfrage nach deutschen Industrie-Erzeugnissen in Ostasien beleben zu helfen, erscheint in Vierteljahrsschriften ein deutscher Industries-Anzeiger in japanischer, desgleichen ein Industries-Anzeiger in chinesischer Sprache. Der erstere wurde schon mehrfach an dieser Stelle bibliographisch verzeichnet, der letztere, dessen erstes Heft soeben erschienen ist, vor einigen Tagen. Dieser führt den Titel: »Te-kwo schang-wu tschau p'hai«. Der Verleger des Anzeigers, Herr Max Nöhler in Bremen, bietet darin eine überraschende Reichhaltigkeit; das Heft imponiert schon durch sein Neuheit. Auf 152 Seiten finden wir unsere Großindustriellen aller Branchen vertreten, so daß das Werk den Chinesen gegenüber eine würdige Repräsentation der deutschen Industrie bedeutet. Die chinesischen Interessenten werden den Anzeiger bei ihren Ein-

507